

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) der Stadt Köthen (Stadt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2021 (BVBl. LSA S. 100), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 13.07.2021 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Öffentliche Einrichtung § 2 Ort, Zeit und Nutzungszeiten § 3 Wochenmarktangebot § 4 Markthoheit § 5 Marktaufsicht § 6 Zuteilung der Standplätze § 7 Verkaufseinrichtungen § 8 Nutzungszeiten § 9 Fahrzeugverkehr	§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt § 11 Reinigung und Sauberhaltung § 12 Strom- und Wasserversorgung § 13 Ausschluss vom Marktverkehr § 14 Gebühren und Auslagen § 15 Haftung § 16 Ordnungswidrigkeiten § 17 Sprachliche Gleichstellung § 18 Inkrafttreten
---	---

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Köthen (Anhalt) betreibt und unterhält den Wochenmarkt im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Ort, Zeit und Nutzungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet in der Regel auf dem Marktplatz der Stadt Köthen (Anhalt) statt.

- (2) Der Wochenmarkt findet grundsätzlich ganzjährig statt.

- (3) Der Markt hat von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.

(4) Die Marktaufsicht kann die Marktfäche und die Marktzeiten ändern, den Standort des Wochenmarktes vorübergehend verlegen oder den Markt ausfallen lassen.

§ 3 Wochenmarktangebot

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur Warenarten im Sinne des § 67 Abs. 1 GewO in der jeweils geltenden Fassung feilgeboten werden.

(2) Ob Waren zu den zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden können, entscheidet die Marktaufsicht.

§ 4 Markthoheit

(1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Nutzungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.

(2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

(3) Die Marktaufsicht kann im Einzelfall den Zutritt zum Marktbereich befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

(4) Die Marktaufsicht kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist.

§ 5 Marktaufsicht

¹Die Stadt Köthen (Anhalt) übt die Aufsicht auf dem Wochenmarkt aus. ²Sie bestellt zur Ausübung der Aufsicht einen Marktmeister. ³Dieser sowie weitere Aufsichtspersonen der Stadt Köthen (Anhalt) treffen die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Wochenmarktverkehr. ⁴Ihre Anordnungen sind unverzüglich zu befolgen. ⁵Die Marktaufsicht hat insbesondere die Befugnis:

1. die Zuteilung der Tageszulassung vorzunehmen,
2. den Standplatz zuzuteilen,

3. alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen,
4. den Standplatz zu betreten,
5. Verkaufseinrichtungen zu besichtigen,
6. Markthändler und deren Hilfspersonal zu befragen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen,
7. die Verkaufseinrichtungen der Markthändler in die jeweilige Energieverbrauchsklasse einzuordnen.

§ 6 Zuteilung der Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus verkauft werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind bei der Marktaufsicht zu stellen.
- (3) ¹Die Standplätze werden den Markthändlern von der Marktaufsicht als Tageszulassung zugeteilt. ²Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. ³Die Zuteilung kann versagt werden, wenn der Antragsteller fällige Standgebühren und Auslagen trotz Aufforderung nicht, nicht vollständig oder wiederholt nicht fristgerecht bezahlt hat.
- (4) ¹Der Standplatzinhaber darf nur den ihm zugewiesenen Standplatz benutzen. ²Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (5) Die Marktaufsicht kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (6) Die Marktaufsicht kann Markthändler zurückweisen, wenn insbesondere
 1. Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen im Marktplatzbereich sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege während der Verkaufszeit stets frei zu halten.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen Lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (4) ²Das Anbringen von Plakaten und anderen Werbeeinrichtungen ist nur in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur insoweit, wie es mit dem Geschäftsbereich des Inhabers der Verkaufseinrichtungen in Verbindung steht.

§ 8 Nutzungszeiten

- (1) ¹Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtungen darf zum Beginn der Nutzungszeiten des Wochenmarktes begonnen werden. ²Die Bereitstellung von Strom und Wasser erfolgt montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (2) Den Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (3) ¹Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden. ²Das Abstellen von Leergut, Kisten und anderen Behältnissen ist während des Marktbetriebes außerhalb des zugewiesenen Standplatzes nicht erlaubt.
- (4) ¹Am zugewiesenen Standplatz dürfen nur Fahrzeuge abgestellt werden aus dem ein Verkauf stattfindet. ²Fahrzeuge, die diese Funktion nicht erfüllen, werden grundsätzlich nicht zugelassen.
- (5) ¹Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass Gehweg-, Straßen- oder Platzoberflächen nicht beschädigt werden. ²Insbesondere dürfen Verankerungen jeglicher Art nicht vorgenommen werden.

- (6) Die zugewiesenen Standplätze müssen am Ende der Nutzungszeit geräumt sein.

§ 9 Fahrzeugverkehr

(1) ¹Von Beginn des Wochenmarktes bis Marktschluss darf der Marktbereich nicht mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern befahren werden. ²Die Marktaufsicht kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern der Verkehr auf dem Wochenmarkt nicht beeinträchtigt wird.

(2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit im Marktbereich abgestellt werden.

§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) ¹Alle Teilnehmer am Wochenmarktverkehr (Händler, Zulieferer, Besucher u. a.) haben mit dem Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. ²Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sowie des Tierschutz-, Jugendschutz- und Immissionsschutzrechts sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen im Marktbereich so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Auf dem Wochenmarkt ist insbesondere unzulässig:

1. den Marktbereich zu verunreinigen,
2. Abwasser außerhalb der dafür bestimmten Abläufe und Sickerkästen der Kanalisation zu verschütten,
3. feste Stoffe, Abfälle, Öle usw. in die Abläufe gelangen zu lassen,
4. laut Ware anzupreisen und laute Vorträge zu halten,
5. Megaphone und Tonträger zu verwenden,
6. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
7. Waren im Umherziehen anzubieten.

§ 11 Reinigung und Sauberhaltung

(1) Der Markthändler hat seinen Standplatz und die davor gelegenen Gänge bis zur Mitte

während der Marktzeiten sauber zu halten, von Schnee und Eis zu befreien sowie gegen Glätte abzustumpfen.

(2) Der Markthändler hat dafür zu sorgen, dass Papier und leichtes Material nicht verweht werden.

(3) ¹Abfälle und Kehrriecht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standplatzinhaber nach Marktschluss zusammenzufügen. ²Abfälle, Kehrriecht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

(4) Eine eventuell erforderliche Nachreinigung geht zu Lasten des Verursachers.

§ 12 Strom- und Wasserversorgung

(1) ¹Die Stadt Köthen (Anhalt) stellt den erforderlichen Strom gegen Gebühr zur Verfügung. ²Diese Versorgungspflicht besteht nur so lange, wie das örtliche Energieversorgungsunternehmen elektrischen Strom liefert und aus der Steckdose der Anschlussanlage Strom ordnungsgemäß entnommen werden kann.

(2) ¹An die Steckdose wird von dem Markthändler die Speiseleitung angeschlossen, die bis zum Standplatz des Markthändlers führt und dort in die elektrische Anlage mündet. ²Speiseleitung und elektrische Anlage stehen im Eigentum des Markthändlers, sie müssen den VDE-Vorschriften und den technischen Anschlussbestimmungen des örtlichen Energieversorgungsunternehmens entsprechen und sind sachgerecht zu benutzen.

(3) ¹Als Endpunkte des im Verantwortungsbereich der Stadt Köthen (Anhalt) stehenden Teils der Anschlussanlage gilt die Steckdose in der Anschlussanlage. ²Von der Steckdose an, also für die gesamte Speiseleitung und für die elektrische Anlage auf dem Standplatz, insbesondere für den Zustand, die Verlegung und die Benutzung, haftet der Markthändler.

(4) Schäden, die durch die Benutzung von händlereigenen Strom- und Versorgungseinrichtungen an der Anschlussanlage entstehen, sind von dem Markthändler zu ersetzen.

(5) ¹Die Stadt Köthen (Anhalt) stellt den Händlern gegen Gebühr Wasser zur Verfügung. ²Diese Versorgungspflicht besteht nur so lange, wie das örtliche

Wasserversorgungsunternehmen Wasser liefert und aus der Anschlussanlage Wasser ordnungsgemäß entnommen werden kann.

§ 13 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann die zuwiderhandelnde Person für den jeweiligen Markttag, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine darüber hinaus gehende befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung geboten erscheint.

§ 14 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung eines Standplatzes sowie für die Versorgung mit Energie und die Ver- und Entsorgung von Wasser und Abwasser sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren der Stadt Köthen (Anhalt) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt Köthen (Anhalt) entstandenen Auslagen anteilig zu ersetzen.

§ 15 Haftung

(1) ¹Das Betreten und Benutzen des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. ²Die Stadt Köthen (Anhalt) haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) ¹Die Stadt Köthen (Anhalt) übernimmt keine Haftung für die von den Wochenmarkthändlern mitgeführten Waren und sonstigen Gegenstände. ²Es ist Sache der Standplatzinhaber, sich gegen Diebstahl, Sturm, Feuerschäden und ähnliche Risiken zu versichern.

(3) Die Standplatzinhaber haben gegenüber der Stadt Köthen (Anhalt) keinen Anspruch auf Rückerstattung der Kosten, wenn der Marktbetrieb unterbrochen wird, ganz entfällt oder verlegt wird.

(4) ¹Die Standplatzinhaber haften der Stadt Köthen (Anhalt) gegenüber für sämtliche von ihnen oder ihrem Personal im Zusammenhang mit der Standplatzbenutzung schuldhaft verursachten Schäden. ²Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 außerhalb der Nutzungszeiten seine Waren zum Verkauf anbietet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 andere Warenarten als die nach § 67 Abs. 1 GewO in der jeweils geltenden Fassung feilbietet,
3. entgegen § 5 Satz 4 die Weisungen der Marktaufsicht nicht unverzüglich befolgt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Waren nicht von dem zugeteilten Standplatz aus verkauft,
5. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 einen anderen als den ihm zugewiesenen Standplatz benutzt,
6. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 den ihm zugewiesenen Standplatz eigenmächtig wechselt oder einem anderen Händler überlässt,
7. entgegen § 7 Abs. 2 Gänge und Durchfahrten während der Verkaufszeit nicht stets freihält,
8. entgegen § 8 Abs. 1 vor Beginn der Nutzungszeiten des Marktes mit dem Aufbau beginnt,
9. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 bei der Auslage der Waren die Standplatzgrenzen überschreitet,
10. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 Leergut, Kisten und anderen Behältnissen während des Marktbetriebes außerhalb des zugewiesenen Standplatzes abstellt,
11. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 Verkaufseinrichtungen oder Marktschirme nicht standfest aufstellt,
12. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 Gehweg-, Straßen- oder Platzoberflächen beschädigt,
13. entgegen § 8 Abs. 6 den zugewiesenen Standplatz nach Ende der Nutzungszeiten nicht geräumt hat,
14. entgegen § 9 Abs. 2 während der Marktzeit im Marktbereich Fahrzeuge abstellt,
15. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sowie des Tierschutz-, Jugendschutz- und Immissionsschutzrechts missachtet,
16. entgegen § 10 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens oder durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,

17. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 1 den Marktbereich verunreinigt,
18. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 2 Abwasser außerhalb der dafür bestimmten Abläufe und Sickerkästen der Kanalisation verschüttet,
19. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 3 feste Stoffe, Abfälle, Öle usw. in die Abläufe gelangen lässt,
20. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 4 laut Ware anpreist oder laute Vorträge hält,
21. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 5 Megaphone oder Tonträger verwendet,
22. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 6 nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten ausübt,
23. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 7 Waren im Umherziehen anbietet,
24. entgegen § 11 Abs. 1 seinen Standplatz oder die davor gelegenen Gänge bis zur Mitte während der Marktzeiten nicht sauber hält oder von Schnee und Eis befreit oder gegen Glätte abstumpft,
25. entgegen § 11 Abs. 2 nicht dafür Sorge trägt, dass Papier oder leichtes Material nicht verweht werden,
26. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 Abfälle und Kehrricht innerhalb des Standplatzes nicht nach Marktschluss zusammenfegt,
27. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Abfälle, Kehrricht, Leergut, Kisten, Kartons oder sonstige Verpackungsmaterialien nicht mitnimmt.

(2) Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeglicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) für die Stadt Köthen (Anhalt) vom 01.02.2017 außer Kraft.

Köthen (Anhalt),

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)